

Präambel

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, verzichten die Sportfreunde Harteck München e.V. in der Satzung und den Vereinsordnungen auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Alle Ämter und Positionen stehen (soweit im Einzelfall nicht explizit anders aufgeführt) grundsätzlich beiden Geschlechtern offen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Name

Der Verein ist die freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden und Sportfreunden. Er führt den Namen „Sportfreunde Harteck München e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

2. Sitz und Vereinsfarben

Der Verein hat seinen Sitz in München. Seine Vereinsfarben sind schwarz/gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Stellung

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und dessen Fachverbänden. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Durchführung von dem Sport zugehörigen jugendpflegerischen Maßnahmen
- Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport
- Schaffung von Sport-, Übungs-, Lehr- und Erholungsstätten
- Veranstaltung von Theateraufführungen durch Laienspieler

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- 3.6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird dem BLSV bzw. dem betreffenden Fachverband sofort angezeigt.

4. Ehren- und Hauptamtlichkeit; Funktions- und Aufwandsentschädigungen

- 4.1. Eine Funktionstätigkeit oder Delegation innerhalb des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 4.2. Zur Erledigung der Aufgaben können haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter eingesetzt werden.
- 4.3. Der Verein ist ermächtigt, Funktions- und Aufwandsentschädigungen zu gewähren.
- 4.4. Die Entscheidung zur Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter, bzw. zur Gewährung von Funktions- und Aufwandsentschädigungen trifft die Vorstandschaft.
- 4.5. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

5. Orientierung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkannt werden.

2. Anmeldung und Aufnahme

- 2.1. Die Mitgliedschaft ist auf dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeformular des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.2. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Sie kann diese Aufgabe den Abteilungsleitungen übertragen.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum 28.02. oder 31.08. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich.
- 3.3. Nach Eingang der Austrittserklärung erlischt das Recht des Austretenden zur Ausübung der Mitgliedsrechte zum Austrittsdatum.

3.4. Der Austretende hat die Vereinsbeiträge noch bis zum Ende der laufenden Mitgliedschaft zu entrichten.

3.5. Alle durch die Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.

3.6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
- durch grobes unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
- in sonstiger Weise gegen die Vereinssatzung oder eine angegliederte Ordnung verstößt
- seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist

3.7. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Hauptausschusses zulässig. Der Hauptausschuss gibt dem auszuschließenden Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung und entscheidet alsdann mit einfacher Mehrheit endgültig. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

3.8. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 4 Beitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren, des Beitrags (Vereinsbeitrag und Spartenbeitrag) und gegebenenfalls einer Umlage verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie sonstige von den Mitgliedern zu erbringende Leistungen regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Hauptausschuss
- Die Vorstandschaft

§ 7 Die Vorstandschaft

1. Zusammensetzung

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter Verwaltung
- dem Stellvertreter Finanzen
- dem Stellvertreter Sport
- dem Stellvertreter Jugend (Vereinsjugendleiter)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vereinsvorsitzenden allein oder durch zwei seiner Stellvertreter gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

2. Wahl der Vorstandschaft

Der Vorsitzende, die Stellvertreter Verwaltung, Finanzen und Sport werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Stellvertreter Jugend wird vom Vereinsjugendtag ebenfalls auf zwei Jahre gewählt.

Ordentliche Neuwahlen erfolgen jeweils in Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Die Vorstandschaft bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachzuwählen. Auf Beschluss der Vorstandschaft oder des Hauptausschusses kann die Nachwahl an die Mitgliederversammlung übertragen werden.

3. Aufgaben

Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins.

Im Übrigen gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Hauptausschuss

1. Zusammensetzung

Dem Hauptausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

- die Vorstandschaft
- die gewählten Vereinsjugendsprecher (siehe Jugendordnung)
- die Ehrenvorsitzenden
- die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung durch ein anderes gewähltes Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung vertreten werden.

Der Hauptausschuss kann darüber hinaus noch Beisitzer ohne Stimmrecht für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

2. Einberufung

Der Hauptausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder gefordert wird, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung und der Vorsitz obliegt dem Vereinsvorsitzenden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben des Hauptausschusses ergeben sich aus der Satzung bzw. der Geschäftsordnung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden einberufen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig eine vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die bis dahin eingegangenen Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende kann bei Bedarf Gäste und beratende Mitglieder zu Mitgliederversammlungen laden. Diese verfügen über kein Stimmrecht. Ebenso kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit zu

Mitgliederversammlungen zulassen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

- dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vereinsvorsitzenden beantragen
- ein entsprechender Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft vorliegt
- zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dies für erforderlich halten

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

3.1. Die Mitgliederversammlung hat die ausschließliche Zuständigkeit für

- Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung der Mitglieder der Vorstandschaft
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
- Wahl der Kassenprüfer
- Verabschiedung der Vereinsordnungen (soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt)
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Festlegung von Sonderumlagen und sonstigen von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen
- Behandlung von vorliegenden Anträgen
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- Satzungsänderungen (soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt)
- Auflösung des Vereins

Darüber hinaus ist sie für weitere Aufgaben zuständig, soweit sich dies aus der Satzung und den Vereinsordnungen oder nach Gesetz ergeben bzw. diese Gegenstand der Tagesordnung sind.

3.2. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die in Abs. 3.1. genannten ausschließlichen Zuständigkeiten durch Beschluss an den Hauptausschuss übertragen. Keine dieser Zuständigkeiten darf dauerhaft übertragen werden. Eine Übertragung von Satzungsänderungen (mit Ausnahme der in Abs. 3.3 genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins ist nicht möglich.

3.3. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden, sowie Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art können von der Vorstandschaft beschlossen werden.

4. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die Vereinsordnungen nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss-/Wahlvorschlag abgelehnt.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung (einschließlich des in §2 genannten Vereinszwecks) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen sind ungültige Stimmen. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl so sind Stimmen für einen der Vorschläge sowie für Nein gültige Stimmen.
Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

7. Protokoll

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Aus dem Protokoll müssen zumindest die anwesenden Versammlungsteilnehmer sowie die gefällten Beschlüsse/Wahlen mit Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§ 10 Abteilungen

Die Vorstandschaft kann bei Bedarf neue Abteilungen bilden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen bzw. kulturellen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Ordnungen zur Regelung von Detailfragen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, soweit die Satzung/Ordnungen im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

Änderungen von Ordnungen erlangen mit Ende der Sitzung in der sie beschlossen werden Gültigkeit.

Die jeweils gültigen Ordnungen sind mit Datum der letzten Änderung in der Geschäftsordnung festzuhalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem „Bayerischer Landes-Sportverband e.V.“ oder für den Fall dessen Ablehnung der Landeshauptstadt München mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13 Oktober 2015 in München beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Satzungen.